

zu tragen, daß die Ladung auch zu üblichen Tageszeiten abgeliefert werden kann. Dem Frachtführer ist es grundsätzlich auch nicht zuzumuten, zur Sicherung des Transportgutes ein Bewachungsunternehmen zu beauftragen. (MW)

(Nr. 71) CMR Art. 12, 13, 17

Hat der Empfänger die Verfügungsbefugnis über das Transportgut einmal erlangt, kann er die Rechte aus dem Beförderungsvertrag wegen Beschädigung des Gutes grundsätzlich auch dann im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend machen, wenn er die Annahme der Ware verweigert (Fortführung von BGHZ 75, 92 = NJW 1979, 2472 = LM CMR Nr. 15).

Urt. v. 15. 10. 1998 – I ZR 111/96 (Frankfurt a.M.) – NJW 1999, 110 = BB 1999, 442

**Zum Sachverhalt:** Die Kl., ein Fruchthandelsunternehmen, nimmt die Bekl. als Frachtführerin wegen behaupteter unsachgemäßer Beförderung tiefgefrorener Sauerkirschen von Mazedonien nach Deutschland auf Schadensersatz in Anspruch. Die Kl. kaufte im Juli 1992 von dem Münchener Import- und Exportunternehmen P-GmbH gemäß Schlußschein des Vermittlers W in Bremen 300 Tonnen tiefgefrorene, steinlose mazedonische Sauerkirschen (Steintoleranz max. 0,5%) zum Preis von 2,15 DM/kg zuzüglich Mehrwertsteuer frei Hann.-Münden unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts. Die Qualität der Ware sollte von der Kl. vereinbarungsgemäß bei der A-GmbH in Konstanz geprüft werden. Anschließend sollten die Lkw – so die Eintragung im Schlußschein – „zwecks Einlagerung (des Transportgutes) nach Hann.-Münden“ laufen. Den Auftrag zum Transport der Kirschen von Mazedonien nach Deutschland erhielt die Bekl. von der Vorlieferantin der P-GmbH, der ebenfalls in München ansässigen U-Gesellschaft mbH. Die Transportdurchführung übertrug die Bekl. dem niederländischen Frachtführer C. Dessen Fahrer übernahmen am 25. 7. 1992 am Absendeort in Mazedonien mit zwei Lkw je 19000 kg Tiefkühl-Sauerkirschen. Die Fahrzeuge trafen am 29. 7. 1992 in Konstanz zur Qualitätskontrolle ein. Dort wurde zunächst die Temperatur der Ware überprüft und mit -18° C als ordnungsgemäß festgestellt. Sodann erfolgte die qualitative Kontrolle des Gutes. Dazu wurden von jedem Lkw mindestens 50 Kartons entnommen. Noch vor Abschluß der Untersuchung setzten die Fahrer den Transport in Richtung Hann.-Münden fort, wo sie am Morgen des 30. 7. 1992 bei der N-GmbH eintrafen. Eine dort vorgenommene Warenüberprüfung ergab, daß ein Teil der Früchte bereits aufgetaut war. Aus dem Laderaum der Lkw tropfte Fruchtsaft. Die Kl. ließ die Lkw deshalb nicht entladen und reklamierte gegenüber dem Vermittler W mit Telefax vom 30. 7. 1992 hinsichtlich der Ladung des einen Lkw mangelhafte Temperaturen. Der Vermittler leitete diese Beanstandung an die P-GmbH weiter, die der Reklamation mit Telefax vom selben Tag widersprach. Zugleich kündigte sie eine anderweitige Veräußerung der Ware für den Fall an, daß die Entladung der Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde erfolge. Die Bekl. wandte sich wegen der in Hann.-Münden aufgetretenen Schwierigkeiten an ihre Auftraggeberin, von der sie die Weisung erhielt, die Ware untersuchen zu lassen, was noch am 30. 7. 1992 durch das Havariekommissariat G aus Hannover geschah. In seinem Gutachten vom 17. 8. 1992 gelangte der Sachverständige zu dem Ergebnis, die Warenschäden beruhten auf einer unsachgemäßen Stauung der Ladung sowie auf dem

(Nr. 71 Bl. 2) CMR

Fehlen von Stauhilfsmitteln. Nachdem die Bekl. von ihrer Auftraggeberin die weitere Weisung erhalten hatte, die Ladung in ihrem, der Bekl., Kühlhaus in W. einzulagern, beorderte sie die Fahrzeuge noch am 30. 7. 1992 dorthin. Die Einlagerung des Gutes in W. fand am 31. 7. 1992 statt. Dort wurde die Ware im Auftrag der Kl. von einem Sachverständigen am 9. und 10. 9. 1992 überprüft, der in seinem Gutachten zu dem Ergebnis kam, die Kirschsendungen entsprächen aufgrund eines zu hohen Steingehalts nicht den vertraglichen Vereinbarungen und dem handelsüblichen Standard; überdies sei ein Teil der Ware temperaturgeschädigt. Die P-GmbH stellte der Kl. die am 30. 7. 1992 in Hann.-Münden angelieferten Kirschsendungen mit 87419 DM in Rechnung. Darüber hinaus verlangte sie Ersatz der Transportkosten von Hann.-Münden nach W. sowie der durch die Einlagerung in W. entstandenen Kosten, insgesamt 15440,43 DM.

Da die Kl. jegliche Zahlung unter Hinweis auf den angeblich überhöhten Steinanteil der Kirschen und die festgestellten Temperaturschäden verweigerte, nahm die P-GmbH sie vor dem LG München I auf Zahlung der vorgenannten Beträge in Anspruch. Im Verlaufe des Prozesses einigten sich die Kl. und die P-GmbH darüber, daß die weiterhin in W. eingelagerte Ware bestmöglich veräußert werden sollte. Die Kl. selbst übernahm die Kirschen und zahlte an die P-GmbH 45897,66 DM. In dieser Höhe erklärten die Parteien des Vorprozesses ihren Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt. Hinsichtlich des Restkaufpreises von 41521,34 DM und weiteren 11974,94 DM Auslagenersatz, jeweils nebst Zinsen, wurde die Kl. rechtskräftig zur Zahlung verurteilt. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Kl. von der Bekl., die sich an dem in München geführten Vorprozeß auf Seiten der damaligen Bekl. als Nebenintervenientin beteiligt hatte, den Ersatz der Beträge von zusammen 53496,28 DM nebst Zinsen, die sie aufgrund ihrer Verurteilung an die P-GmbH gezahlt hat. Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. ist erfolglos geblieben (OLG Frankfurt a.M., TranspR 1997, 427). Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung.

**Aus den Gründen:** I. Das BerGer. hat Schadensersatzansprüche der Kl. sowohl nach den Bestimmungen der CMR als auch gem. § 435 HGB (a.F.) verneint. Dazu hat es ausgeführt:

Die Klageforderung sei nicht gem. Art. 13 I, 17 I CMR gerechtfertigt. Diese Bestimmungen kämen zwar grundsätzlich als Rechtsgrundlage für die von der Kl. geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung des Transportguts in Betracht, da allgemein anerkannt sei, daß der Empfänger ab Erlangung der Verfügungsberechtigung über das Gut auch berechtigt sei, im eigenen Namen Ansprüche wegen eines Schadens an dem beförderten Gut gegen den Hauptfrachtführer geltend zu machen. Der Kl., die als Empfängerin anzusehen sei, fehle jedoch die für einen Anspruch aus den genannten Vorschriften erforderliche Verfügungsberechtigung hinsichtlich der streitgegenständlichen, am 30. 7. 1992 angelieferten Lkw-Ladungen Kirschen.

Eine Verfügungsberechtigung nach Art. 12 III CMR scheide aus, weil nicht ersichtlich sei, daß die Absenderin einen Eintrag in die Frachtbriefe vorgenommen habe, wonach die Kl. bereits ab deren Ausstellung habe verfügungsberechtigt sein sollen. Eine Verfügungsberechtigung der Kl. ergebe sich auch nicht aus Art. 12 II CMR. Danach erhalte der Empfänger u.a. die Verfügungsbefugnis, sobald ihm die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes übergeben worden sei. Im Streitfall könne offenbleiben, ob

die Kl., wie sie in der Berufungsbegründung behauptet habe, die zweiten Ausfertigungen der Frachtbriefe für die in Rede stehenden Transporte erhalten habe. Denn ein durch Übergabe der Frachtbriefe erworbenes Verfügungsrecht an der Ladung habe sie jedenfalls wieder verloren, weil sie sich geweigert habe, das Gut anzunehmen und die Bekl. daraufhin auf Weisung des Absenders die Lkw von Hann.-Münden nach W. zur Entladung beordere habe. Diese Rechtsfolge ergebe sich aus einer analogen Anwendung des Art. 15 II CMR. Art. 15 CMR regelt die Fälle der Ablieferungshindernisse nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsort. Gemäß Art. 15 I 2 CMR sei der Absender im Falle der Annahmeverweigerung des Empfängers berechtigt, über das Gut zu verfügen, ohne die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorweisen zu müssen. Daraus ergebe sich, daß die bereits nach Art. 12 CMR auf den Empfänger übergegangene Verfügungsbefugnis des Absenders wieder auflebe und das dem Empfänger gem. Art. 12 II, 13 I CMR zugewiesene Verfügungsrecht untergehe, wenn er die Annahme des Gutes verweigere. Dies sei in Art. 15 CMR so zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, folge aber ohne weiteres daraus, daß Art. 15 I 2 CMR andernfalls überflüssig wäre. Die Voraussetzungen des Art. 15 II CMR seien gegeben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, daß die Kl. die Annahme des Transportgutes am 30. 7. 1992 verweigert habe; die Absenderin habe daraufhin zu Recht von dem ihr wieder zustehenden Weisungsrecht Gebrauch gemacht, mit der Folge, daß die Kl. eventuelle Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung des Gutes verloren habe.

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche seien auch nicht gem. § 435 HGB (a.F.) gerechtfertigt, weil diese Bestimmung vorliegend neben der CMR nicht anwendbar sei. Schließlich habe die Kl. auch nicht dargetan, daß sie die mit der Klage verfolgten Schadensersatzansprüche im Wege einer gewillkürten Prozeßstandschaft aufgrund einer ihr von der P-GmbH stillschweigend erteilten Ermächtigung gegenüber der Bekl. geltend machen könne. Es könne schon nicht festgestellt werden, daß der P-GmbH die nunmehr von der Kl. erhobenen Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. zugestanden hätten. Überdies habe die Kl. nicht dargetan, daß die P-GmbH sie zur Prozeßführung ermächtigt habe.

II. Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

1. Ohne Rechtsverstoß und von der Revision unbeanstandet ist das BerGer. davon ausgegangen, daß das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) auf den Streitfall zur Anwendung kommt. Zutreffend ist ferner die Annahme des BerGer., daß der verfügungsbefugte Empfänger des Transportgutes grundsätzlich berechtigt ist, die Rechte aus dem Beförderungsvertrag wegen Beschädigung des Gutes im eigenen Namen gegen den Hauptfrachtführer geltend zu machen (*BGHZ* 75, 92 [94] = *NJW* 1979, 2472 = *LM CMR* Nr. 15; *BGH*, *NJW* 1981, 2640 = *LM CMR* Nr. 19 = *TranspR* 1982, 41 [42f.] = *VersR* 1981, 929; *BGH*, *NJW-RR* 1988, 479 = *LM CMR* Nr. 41-43 = *TranspR* 1988, 108 [111] = *VersR* 1988, 244; *Herber/Piper*, *CMR*, Art. 13 Rdnr. 17). Das BerGer. ist weiterhin mit Recht davon ausgegangen, daß die Kl. als Empfängerin des in Rede stehenden Transportgutes i. S. von Art. 13 I CMR anzusehen ist, auch wenn sie im Frachtbrief nicht als solche bezeichnet ist. Hierfür spricht die Feststellung des Tatrichters, daß das Gut an sie nach dem sich aus dem Beförderungsantrag ergebenden Willen der Absenderin U-GmbH als Endempfängerin ausgeliefert werden sollte

(vgl. *Basedow*, in: *MünchKomm-HGB*, *CMR*, Art. 13 Rdnr. 4; *Koller*, *TransportR*, 3. Aufl., *CMR*, Art. 13 Rdnr. 4 m. w. Nachw.).

2. Dem BerGer. kann nicht darin beigetreten werden, der Kl. stehe mangels Verfügungsberechtigung bezüglich der am 30. 7. 1992 in Hann.-Münden angelieferten Kirschsendungen kein Recht zu, gegenüber der Bekl. im eigenen Namen aus dem Beförderungsvertrag wegen des streitgegenständlichen Transportschadens Schadensersatz gem. Art. 13 I, 17 I CMR geltend zu machen. Das BerGer. hat offengelassen, ob die Kl. gem. Art. 12 II CMR durch Übergabe von Zweitausfertigungen der für die streitgegenständlichen Transporte ausgestellten Frachtbriefe verfügungsbefugt und damit berechtigt geworden ist, die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag wegen Beschädigung der Ware im eigenen Namen gegen die Bekl. geltend zu machen. Für die revisionsrechtliche Beurteilung ist daher von dem Vortrag der Kl. auszugehen, daß ihr die für den Empfänger bestimmten zweiten Ausfertigungen der Frachtbriefe (Art. 5 I 3 CMR) übergeben wurden. Ob deren Behauptung zutrifft, wird das BerGer. im wiedereröffneten Berufungszug gegebenenfalls ebenso zu klären haben wie die Frage, ob im Streitfall rechtsgültige – von Absender und Frachtführer unterzeichnete (Art. 5 I 1, 2 CMR; vgl. *BGH*, *NJW* 1987, 1144 = *LM CMR* Nr. 38 = *TranspR* 1987, 96 [97] = *VersR* 1987, 304; *BGH*, *NJW-RR* 1988, 1369 = *LM CMR* Nr. 45 = *TranspR* 1988, 370 = *VersR* 1988, 952) – Frachtbriefe ausgestellt worden sind; sollte es an letzterem fehlen, käme ein Erwerb der Verfügungsbefugnis durch die Kl. nach Art. 12 II 1 Alt. 1 i.V. mit Satz 2 CMR schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Das BerGer. hat die Auffassung vertreten, aufgrund der Abnahmeverweigerung der Kl. sei das gem. Art. 12 II CMR an sich auf sie übergegangene Verfügungsrecht über das Transportgut nachträglich erloschen mit der Folge, daß sie nicht mehr berechtigt sei, im eigenen Namen Schadensersatzansprüche aus dem Beförderungsvertrag gegenüber der Bekl. geltend zu machen. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision im Ergebnis mit Erfolg.

a) Die Revision beanstandet allerdings zu Unrecht, daß das BerGer. nicht von einem Totalverlust, sondern (nur) von einer Beschädigung des Transportgutes ausgegangen ist. Für die Anspruchsberechtigung des Empfängers ist diese Unterscheidung deshalb von Bedeutung, weil er – anders als im Beschädigungsfall (vgl. *BGHZ* 75, 92 [94] = *NJW* 1979, 2472 = *LM CMR* Nr. 15) – für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen Verlustes nicht bereits selbst verfügungsberechtigt zu sein braucht (vgl. *BGH*, *NJW* 1988, 3095 = *LM CMR* Nr. 44 = *TranspR* 1988, 338 [339] = *VersR* 1988, 825; *Herber/Piper*, Art. 13 Rdnrn. 15f.).

Die Verlustvermutung des Art. 20 I CMR, auf die die Revision sich stützt, hilft der Kl. vorliegend allerdings nicht weiter. Zum einen gilt die Vermutungswirkung ohnehin nur für den Verfügungsberechtigten. Sodann gewährt die Regelung des Art. 20 I CMR dem Anspruchsberechtigten ein Wahlrecht, ob er sich auf die Verlustvermutung beruft und die an den Verlust des Gutes geknüpften Schadensersatzansprüche

geltend machen oder ob er dessen Wiederauffinden abwarten und dann Herausgabe sowie Schadensersatz wegen Lieferfristüberschreitung und/oder Beschädigung verlangen will (vgl. *OLG Düsseldorf*, TranspR 1990, 63 [66]; *Herber/Piper*, Art. 20 Rdnr. 2). Die Verlustvermutung des Art. 20 I CMR findet zugunsten des Anspruchsberechtigten mithin solange keine Anwendung, als er nicht deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er das Gut als abhanden gekommen betrachtet; dies ergibt sich nicht nur aus Sinn und Zweck der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen des Art. 20 CMR, sondern läßt sich auch zweifelsfrei aus dem Wortlaut der Vorschrift entnehmen (vgl. *Basedow*, in: MünchKommHGB, CMR Art. 20 Rdnr. 5).

Die Kl. hat die Bekl. in den Vorinstanzen ausschließlich wegen eines Temperaturschadens – also einer Beschädigung – und nicht wegen Verlustes des Transportgutes auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Demgemäß hat das BerGer. die Verlustvermutung des Art. 20 I CMR mit Recht nicht zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Der Revision verhilft es nicht zum Erfolg, daß sie sich nunmehr auf Art. 20 I CMR stützt, da die Vermutung ihre Grundlage im Tatsächlichen hat; sie kann daher nach § 561 I 1 ZPO in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden.

b) Es kann offenbleiben, ob die Bekl., wie vom BerGer. angenommen, die Annahme der Kirschsendungen im frachtrechtlichen Sinne verweigert hat. Denn eine derartige Annahmeverweigerung führt – sobald dem Frachtführer widersprechende Weisungen des Absenders zugegangen sind (Art. 15 II CMR) – nur zum Verlust der Verfügungsmacht des Empfängers über die Ware; seine Sachbefugnis hinsichtlich vertraglicher Ersatzansprüche wegen Beschädigung des Gutes wird dadurch – entgegen der Auffassung des BerGer. – grundsätzlich nicht berührt. Ein Verlust auch der materiellen Anspruchsberechtigung könnte nur dann angenommen werden, wenn der Ablieferungsbegriff in Art. 15 II CMR mit demjenigen in Art. 13 I 1 CMR völlig deckungsgleich wäre. Davon kann jedoch nach dem Sinn und Zweck dieser Regelungen und ihrem systematischen Zusammenhang nicht ausgegangen werden.

aa) Der Ablieferungsanspruch des Adressaten gem. Art. 13 I CMR umfaßt an sich die frachtbriefmäßig vorgesehene vollständige und unbeschädigte Herausgabe des Gutes (vgl. *BGHZ* 75, 92 [95] = NJW 1979, 2472 = LM CMR Nr. 15; *OGH Wien*, SZ 55/20, 106f.; *Herber/Piper*, Art. 13 Rdnr. 5). Der Empfänger soll als Drittbegünstigter am Bestimmungsort die gehörige Erfüllung der Ablieferungspflicht durch den Frachtführer verlangen können. Da eine Sendung indes tatsächlich nur in dem Zustand übergeben werden kann, in dem sie sich befindet, wandelt sich der (ursprüngliche und primäre) Herausgabeanspruch bei beschädigter Ware teilweise in eine (sekundäre und ergänzende) Schadensersatzforderung um (vgl. *Herber/Piper*, Art. 13 Rdnr. 5; ähnlich bereits *BGHZ* 75, 92 [95] = NJW 1979, 2472 = LM CMR Nr. 15). Art. 13 CMR befaßt sich danach mit der Abwicklung des Vollzugs- oder Drittverhältnisses insgesamt.

Gegenstand der Regelungen des Art. 15 CMR ist dagegen allein die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Ladung in der Beschaffenheit, in der sie am Bestimmungsort angekommen ist, nicht abgeliefert werden

kann. Mit Verfügungen, die aus diesem Anlaß zu treffen sind, soll lediglich der weitere Verbleib des – unter Umständen beschädigten – Gutes geklärt werden. Demzufolge enthält Art. 15 CMR keine Bestimmung dahingehend, daß sämtliche Empfängerrechte bei Annahmeverweigerung – etwa wie die Rechte des Drittbegünstigten nach § 333 BGB im Falle ihrer Zurückweisung – als von Anfang an nicht erworben gelten. Ebensowenig kennt die CMR eine zwingende und generelle Verknüpfung der Weisungsbefugnis mit der Sachlegitimation (vgl. *BGH*, NJW 1974, 1614 = LM CMR Nr. 4 = VersR 1974, 796 [797]). Aus dem Zusammenhang der Vorschriften der CMR kann zwar entnommen werden, daß Primär- und Sekundäransprüche grundsätzlich derselben Person zustehen sollen; das bedeutet jedoch nicht, daß sich die nebeneinander existierenden Ansprüche auf Herausgabe des (beschädigten) Gutes einerseits und auf Ersatz wegen der Beschädigung andererseits stets zusammen in der Hand des Absenders oder des Empfängers befinden müßten.

bb) Regelt die CMR den Verlust der sonstigen (sekundären) Empfängerrechte nicht, muß ergänzend auf die nationalen Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden. Findet – wie im Streitfall – deutsches Recht subsidiär Anwendung, bleibt im Falle des hier gegebenen gewerblichen Güterfernverkehrs nach der Rechtsprechung des *Senats* zunächst zu prüfen, ob die Lücke durch Bestimmungen der Kraftverkehrsordnung (KVO) geschlossen werden kann (vgl. *BGH*, NJW 1974, 1614 = LM CMR Nr. 4 = VersR 1974, 796 [797f.]; *BGH*, NJW 1979, 2470 = LM CMR Nr. 14 = TranspR 1979, 15 [16] = VersR 1979, 445; *BGH*, NJW 1983, 1266 = LM GüKG Nr. 66 = TranspR 1983, 44 [45]; *BGH*, NJW-RR 1988, 479 = LM CMR Nr. 41–43 = TranspR 1988, 108 [109] = VersR 1988, 244; *Herber/Piper*, Vorb. Art. 1 Rdnr. 21). Dies ist indes nicht der Fall. Auch die KVO geht nicht von dem Grundsatz aus, daß Sachlegitimation und Weisungsbefugnis stets und umfassend miteinander verknüpft sind (vgl. *BGH*, NJW 1974, 1614 = LM CMR Nr. 4 = VersR 1974, 796 [797f.]).

Da das Handelsgesetzbuch in seiner hier anwendbaren alten Fassung (bis 30. 6. 1998) zu der vorliegend bedeutsamen Frage ebenfalls keine Regelungen enthält, kommt lediglich eine Zurückweisung der oben bezeichneten Rechte durch den Empfänger gem. § 333 BGB in Betracht. Diese setzt – im Unterschied zur bloßen Annahmeverweigerung, die geschäftsähnliche Handlung ist – eine echte einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung voraus (vgl. *Jauernig/Vollkommer*, BGB, 8. Aufl., § 333 Rdnr. 1; *Palandt/Heinrichs*, BGB, 58. Aufl., Überbl. v. § 104 Rdnr. 6, § 295 Rdnr. 4 und § 333 Rdnr. 2). Sie muß daher aus der Sicht des Frachtführers deutlich die Absicht des Adressaten der Ware erkennen lassen, auch eventuelle Ersatzansprüche wegen Beschädigung des Transportgutes nicht annehmen zu wollen. Eine derartige Feststellung hat das BerGer. im Streitfall nicht getroffen. Allein aus der Weigerung, die angelieferte Ware in Empfang zu nehmen, kann jedenfalls im Geltungsbereich der CMR eine derartige Schlußfolgerung nicht ohne weiteres gezogen werden.

cc) Entgegen den von der Revisionserwiderung geäußerten Bedenken erweist sich eine Doppellegitimation von Absender und Empfänger in bezug auf Ersatzansprüche wegen Beschädigung des Transportgutes nicht als eine für den Frachtführer unzumutbare Lösung. Die CMR selbst geht – ebenso wie das innerstaatliche deutsche Frachtrecht – von einer zeitlichen Überschneidung der frachtrechtlichen Verfügungsbefugnisse von Absender und Empfänger und damit von einer Legitimation beider insoweit aus. Denn während das frachtrechtliche Verfügungsrecht dem Empfänger grundsätzlich bereits ab Ankunft des Gutes am Bestimmungsort zusteht (Art. 13 I 1 CMR), erlischt das des Absenders erst zu einem späteren Zeitpunkt (Art. 12 II CMR). Das führt indes nicht zu einer unzumutbaren Doppelbelastung für den Frachtführer. Er ist vor mehrfacher Inanspruchnahme durch Absender und Empfänger geschützt. Hat einer der Berechtigten (Absender, Empfänger) Schadensersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes geltend gemacht, kann der Frachtführer, wenn er von dem anderen Berechtigten nochmals in Anspruch genommen wird, diesem entgegenhalten, daß er seine Verpflichtung zum Schadensersatz aus dem Beförderungsvertrag einem Berechtigten gegenüber erfüllt habe und damit frei sei. Denn die beiden Anspruchsberechtigten sind Gesamtgläubiger i. S. von § 428 BGB (vgl. *BGHZ* 75, 92 [96] = *NJW* 1979, 2472 = *LM CMR* Nr. 15; *BGH*, *NJW* 1985, 2411 = *LM* § 249 [D] *BGB* Nr. 17 = *TranspR* 1984, 283 [284]; *Herber/Piper*, Vorb. Art. 17 Rdnr. 16).

Für die Höhe der Ersatzforderung beider Berechtigter ist entsprechend den allgemeinen zivilprozessualen Regeln der Schadensumfang nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgeblich. Es gibt keinen plausiblen Grund, den Empfänger, der regelmäßig – wie im Streitfall die Kl. – der wirklich Geschädigte sein wird, auf die Geltendmachung von Schäden zu beschränken, die bis zur Annahmeverweigerung entstanden sind, und ihn im übrigen etwa auf eine Drittschadensliquidation durch den Absender zu verweisen. Das schließt es allerdings nicht aus, im Einzelfall zu prüfen, ob den Empfänger möglicherweise ein Mitverschulden trifft, das zur Ausweitung des Schadens geführt hat und im Rahmen von Art. 17 II und V CMR zu berücksichtigen ist (vgl. *Herber/Piper*, Art. 17 Rdnrn. 56f. u. 61; *Koller*, *CMR*, Art. 17 Rdnr. 31). Eine Annahmeverweigerung allein stellt jedoch in aller Regel keinen Sorgfaltsverstoß des Empfängers dar, weil für ihn grundsätzlich eine frachtrechtliche Pflicht zur Entgegennahme des Gutes nicht besteht (vgl. *Herber/Piper*, Art. 17 Rdnr. 63; *Koller*, *CMR*, Art. 17 Rdnr. 31).

3. Die Frage, ob die Kl. gem. Art. 13 I, 17 I CMR einen eigenen Anspruch als Empfängerin geltend machen kann, bedürfte dann keiner weiteren Aufklärung, wenn die Kl. berechtigt wäre, die Kl. streitgegenständlichen Forderungen im Wege gewillkürter Prozeßstandschaft geltend zu machen. Das BerGer. hat dies jedoch entgegen der Ansicht der Revision rechtsfehlerfrei verneint. Das BerGer. hat zwar nicht beachtet, daß die Kl. ihre Rechtsverfolgung im Schriftsatz vom 10. 4. 1996 ergänzend (auch) auf eine stillschweigende Ermächtigung der U-GmbH gestützt hatte. Ihr Vorbringen vermag die Annahme eines Einverständ-

nisses der Absenderin des Gutes mit der in Rede stehenden Prozeßführung jedoch nicht zu rechtfertigen. Wie das BerGer. bereits im Zusammenhang mit der Erörterung einer gewillkürten Prozeßstandschaft der Kl. für die P-GmbH zutreffend ausgeführt hat, setzt die Bejahung einer stillschweigenden Ermächtigung zur Prozeßführung nach der Rechtsprechung des *Senats* regelmäßig voraus, daß aus den zwischen den Beteiligten des Frachtgeschäfts bestehenden Beziehungen und den besonderen Umständen des Einzelfalles eine ersichtliche Zustimmung des (formalen) Rechtsinhabers zu der fremden Prozeßführung zu entnehmen ist (vgl. *BGH*, *NJW* 1981, 2640 = *LM CMR* Nr. 19 = *TranspR* 1982, 41 [42]). Davon kann im Streitfall schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil zwischen Absender und Empfänger jegliche Vertragsbeziehungen fehlen und auch im übrigen keinerlei konkrete Anhaltspunkte ersichtlich sind, daß die Absenderin mit der Prozeßführung der Kl. zumindest stillschweigend einverstanden ist. Der Wille des (formalen) Gläubigers würde überbeansprucht, wenn man allein aufgrund einer eventuellen Treuepflicht nach § 242 BGB annähme, er stimme regelmäßig nicht nur einer Rechtsverfolgung durch den Partner des von ihm selbst abgeschlossenen Kaufvertrags, sondern zugleich auch derjenigen jeden weiteren Erwerbers des Gutes zu. Es muß daher grundsätzlich bei dem vom BerGer. aufgezeigten Weg einer schrittweisen Rechtsverschaffung – beispielsweise analog § 281 I BGB oder durch Abtretung – verbleiben. Dies ist entgegen der Auffassung der Revision nicht unpraktikabel, zumal dem Empfänger selbst bei einer Annahmeverweigerung, wie dargelegt, eigene Ersatzansprüche gegen den Frachtführer zustehen können.

4. Die von der Revisionserwiderung geäußerten Bedenken gegen die schlüssige Darlegung eines ersatzfähigen Sachschadens sind nicht begründet. Die Kl. ist nach ihrem für die Revisionsinstanz zu unterstellenden Sachvortrag weder auf die sich aus Art. 25 i. V. mit Art. 23 CMR ergebenden Höchsthaftungsbeträge noch auf das Wertersatzprinzip beschränkt, da sie ihren Ersatzanspruch auf eine grob fahrlässige Schadensverursachung durch die beiden Fahrer des niederländischen Unterfrachtführers stützt (Art. 29 CMR; vgl. dazu *BGHZ* 88, 157 = *NJW* 1984, 565 = *LM CMR* Nr. 25). Im Rahmen des § 249 BGB, der demnach als Grundlage für die Bestimmung der Schadenshöhe heranzuziehen ist, kann die Kl. grundsätzlich den von ihr behaupteten Minderwert des Gutes als Schaden geltend machen. Ob ihr der beanspruchte Betrag tatsächlich zusteht, ist durch weitere Sachaufklärung zu ermitteln, die – ebenso wie eine eventuelle Schadensschätzung nach § 287 I ZPO – dem Tatrichter vorbehalten ist.

5. Die Revision beanstandet ferner mit Recht, daß das BerGer. den geltend gemachten Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 11974,94 DM (Standgeld und Kosten für die Einlagerung des Gutes in W.) abgewiesen hat.

a) Auf den absoluten Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO kann sich die Revision allerdings nicht stützen. Danach beruht eine Entscheidung stets auf einer Gesetzesverletzung, wenn sie nicht mit Grün-

den versehen ist. Das kann im Streitfall nicht angenommen werden. In dem angefochtenen Urteil wird zwar nicht ausdrücklich erörtert, aus welchen Gründen die Kl. für Standgeld und Lagerkosten keinen Ersatz beanspruchen kann. § 551 Nr. 7 ZPO erfordert jedoch kein Eingehen auf alle in Betracht zu ziehenden rechtlichen Aspekte der Sache. Vielmehr ist eine Entscheidung erst dann nicht mit Gründen versehen, wenn auf einzelne Ansprüche nach dem Verständnis der §§ 145, 322 ZPO oder auf einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel i. S. des § 146 ZPO überhaupt nicht eingegangen wird (BGHZ 39, 333 [337]; BGH, NJW-RR 1988, 1146 = LM § 114 ZVG Nr. 1 = BGHR ZPO § 551 Nr. 7 – Beweis Antrag 1; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 551 Rdnrn. 12f.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 21. Aufl., § 551 Rdnr. 8). Hat das BerGer. dagegen, wie im Streitfall, eine oder mehrere vorgegriffene Rechtsfragen verneint, ist die Entscheidung – unabhängig von der Richtigkeit der Urteilsabwägungen – für die Parteien und das RevGer. nachprüfbar, ohne daß es noch näherer Ausführungen zur Begründetheit jeder einzelnen – davon abhängigen – Forderung oder Schadensposition bedarf. War – wovon das BerGer. ausgeht – die Absenderin nach einer Annahmeverweigerung durch die Kl. wieder verfügungsbefugt und letztere auch nicht gem. § 435 HGB a.F. aktivlegitimiert, konnte sie nicht Inhaberin eines Anspruchs aus positiver Forderungsverletzung sein, den die Revision für gegeben hält.

b) Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß die Bekl. – eventuell auch nur teilweise – für den geltend gemachten Aufwendungsersatz einstehen muß. Soweit darin schadensmindernde Aufwendungen enthalten sind wie etwa das Sortieren, Umpacken und Wiedereinfrieren der angetauten Kirschen, können diese schon im Rahmen der allgemeinen Haftungsregelungen der CMR ersatzfähig sein. Denn notwendige Aufwendungen, die direkt der Substanzerhaltung des Gutes dienen, sind im Falle der Beschädigung bei der objektiv-abstrakten Schadensberechnung gem. Art. 25 CMR zu berücksichtigen (vgl. insoweit – mit teils unterschiedlicher Begründung – OLG München, VersR 1980, 241 [242]; OLG Düsseldorf, VersR 1984, 980 [981]; Herber/Piper, Art. 25 Rdnrn. 6f.; Koller, CMR, Art. 25 Rdnr. 3; Basedow, in: MünchKomm. z. HGB, CMR, Art. 25 Rdnrn. 8 u. 11 ff.). Im übrigen können sich die von der Kl. verlangten Kosten als Güterfolgeschäden darstellen, die – sofern Art. 29 CMR eingreift – ebenfalls vom Frachtführer auszugleichen sind. Das BerGer. wird dabei allerdings im einzelnen zu prüfen und abzugrenzen haben, ob und inwieweit die Kosten selbst bei unversehrter Ablieferung des Gutes angefallen wären, was insbesondere hinsichtlich der Einlagerungskosten von Bedeutung sein kann.

**Anmerkung:** 1. *Problembeschreibung:* Im Zuge einer internationalen und daher der CMR unterliegenden Straßenbeförderung war Transportgut am Ablieferungsort eingelangt. Der Empfänger weigerte sich jedoch, das Gut – tiefgefrorene Sauerkirschen – abzunehmen, da es seiner Ansicht nach Mängel aufwies. Der hier relevante Transportmangel lag im Auftauen der Kirschen während der Beförderung. Auf Grund der Annahmeverweigerung wandte sich der Frachtführer an seinen Auf-

traggeber, den Absender, der daraufhin die Weisung erteilte, die Kirschen in einem bestimmten Kühlhaus einzulagern.

Der Käufer (= der verhinderte Empfänger) mußte in der Folge den Kaufpreis an den Verkäufer bezahlen. (Einzelheiten dazu, insbesondere zum Grund seiner rechtskräftigen Verurteilung, sind dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen. Sie ergeben sich aus dem Berufungsurteil des OLG Frankfurt a. M. vom 30. 5. 1996 (TranspR 1997, 427 [428]): Der Käufer – der nunmehr als Kl. auftritt – sei verpflichtet gewesen, die Kirschen abzunehmen, da es sich um einen Versendungskauf gehandelt habe, weshalb ihn die Transportgefahr traf. Deshalb habe er sich nicht auf die Temperaturschäden berufen können. Bezüglich des möglicherweise zu hohen Steinanteils habe der Kl. nicht dargelegt, den Mangel rechtzeitig gerügt zu haben. Außerdem habe er die Kosten der Kühllagerung zu tragen, weil er sich im Annahmeverzug befunden habe.) Er nimmt daher nunmehr den Frachtführer auf Schadensersatz in Anspruch. Der Bekl. macht unter anderem geltend, der Kl. stehe mit ihm nicht in vertraglicher Beziehung und habe auch schon deshalb keine Ansprüche gegen ihn, weil er die Abnahme der Ware verweigert habe.

2. *Rechtliche Wertung:* Im Revisionsverfahren legte der 1. Senat des BGH die – noch zu verifizierende – Sachverhaltsvariante zugrunde, daß der Empfänger die Zweitausfertigung des Frachtbriefs in Händen hatte und daher gem. Art. 12 CMR über das Gut verfügungsbefugt war. Im weiteren unterscheidet der BGH zwischen den Rechten in Hinblick auf das Gut selbst und etwaigen Sekundärrechten, insbesondere auf Schadensersatz. Während Art. 15 CMR nur regle, wie bei Ablieferungshindernissen mit dem Gut zu verfahren sei, befasse sich Art. 13 CMR insgesamt mit der Abwicklung des Vollzugsverhältnisses (dafür, daß Art. 13 CMR auch Ersatzansprüche des Empfängers wegen Transportschäden begründe, Basedow, in: MünchKomm-HGB, Art. 13 CMR Rdnrn. 15f. m.w. Nachw.). Aus der Annahmeverweigerung des Empfängers folge daher nicht automatisch der Verlust frachtrechtlicher Ersatzansprüche. Diese Rechte habe der Empfänger auch nicht – mit der Ware – gem. § 333 BGB zurückgewiesen. Absender und Empfänger seien *Gesamtgläubiger* des Ersatzanspruchs (vgl. nunmehr die ausdrückliche Regelung des § 421 I 2 Halbs. 2 HGB).

Mit seinen Aussagen zur Gesamtgläubigerstellung von Absender und Empfänger knüpft der Senat an seine frühere Rechtsprechung an (BGHZ 75, 92 [96] = NJW 1979, 2472 = LM CMR Nr. 15 m. Anm. Alf. Übernahme angetauten Schweinefleisches). Der BGH betritt jedoch insoweit Neuland, als er dem Empfänger auch nach Verweigerung der Abnahme und wirksamen Weisungen des Absenders Ersatzansprüche aus dem Beförderungsvertrag wegen Transportschäden zugesteht. Inhaltlich ist diese Lösung zu befürworten (ausdrücklich anders jüngst Bracker, TranspR 1999, 8 [9] im Anschluß an das Berufungsurteil des OLG Frankfurt, TranspR 1997, 427 [430]). Daß dem Frachtführer daraus kein Nachteil erwächst, hat der Senat selbst überzeugend begründet. Und auch aus der Sicht des Empfängers spricht manches für

diese Lösung (und damit zugleich für das differenzierende Verständnis von Art. 13 CMR einerseits und Art. 15 CMR andererseits): Allein die Nichtannahme des Gutes bedeutet ja nicht zugleich ein Desinteresse des Empfängers an Erwerb, Innehabung und Ausübung von Sekundärrechten. Bei Transportschäden ist regelmäßig das Gegenteil der Fall. Wer die Ersatzansprüche in solchen Fällen nur dem Absender zugestehen wollte, würde den Empfänger faktisch zur Abnahme zwingen. Dafür ist kein sinnvoller Grund ersichtlich. Dem *BGH*-Urteil ist insoweit also zu folgen.

Zumindest als Manko der Entscheidung erscheint es jedoch, daß der *I. Senat* auf die schadensrechtliche Bedeutung der – von einem Sachverständigen festgestellten – Mangelhaftigkeit der Ware (zu hoher Steinanteil) mit keinem Wort eingeht. Daß eine rechtzeitige Mängelrüge unterblieb, kann keinesfalls dem Frachtführer angelastet werden. Wies die Lieferung tatsächlich einen zu hohen Steinanteil auf, so hat der Frachtführer dem Empfänger höchstens für die Beschädigung dieser bereits mangelhaften Ware Ersatz zu leisten, deren Wert mit großer Wahrscheinlichkeit hinter dem vereinbarten Kaufpreis zurückbleibt. Bei entsprechenden Beweisergebnissen dürfte es also nicht zu einer Verurteilung auf Ersatz des gesamten bezahlten Restkaufpreises kommen.

3. *Praktische Folgen*: Praktisch folgt aus der Entscheidung des *I. Senats*, daß Frachtführer bzw. deren Versicherer in solchen Fällen gut daran tun werden, keinen Prozeß zu riskieren, sondern vom Frachtführer zu vertretende Transportschäden auch dem Empfänger zu ersetzen, der die Abnahme der Ware gerade wegen dieser Schäden abgelehnt hat.

Für die Praxis wohl noch interessanter ist jedoch die Frage, ob die gleichen Konsequenzen auch *nach neuem Recht* zu ziehen sind. Der *BGH* hat in seiner Entscheidung ja nicht zuletzt betont, daß auch dem (alten) HGB-Frachtrecht, das mangels Regelung in der CMR für die Sekundäransprüche „zuständig“ ist, keine Lösung zu entnehmen sei. Der seit 1. 7. 1998 in Geltung stehende § 421 HGB n.F. hat Art. 13 CMR zum Vorbild. § 421 I HGB regelt die *Rechte des Empfängers* gegen den Frachtführer nunmehr deutlicher als früher. Nach Satz 2 leg. cit. hat der Empfänger dann Ansprüche aus dem Frachtvertrag, wenn „das Gut beschädigt oder verspätet abgeliefert worden oder verlorengegangen“ ist. Die Nichtablieferung (wegen Nichtabnahme) beschädigter Ware wird nicht erwähnt. Allerdings ist nicht zu vermuten, daß der Gesetzgeber damit das vorliegende Problem – negativ – entscheiden wollte. Er hatte es wohl nicht im einzelnen vor Augen. Jedenfalls läßt die Begründung des Regierungsentwurfs nichts Gegenteiliges erkennen. Die Rechtslage dürfte sich insoweit also nicht verändert haben. Die Neuformulierung der Empfängerrechte könnte jedoch den Versuch begünstigen, mit der Behauptung, § 412 I HGB regle die Rechte des Empfängers gegen den Frachtführer nunmehr taxativ, die vom *BGH* entschiedene Sachverhaltskonstellation nochmals vor Gericht zu bringen. Das vom *I. Senat* für die CMR unter dem alten HGB-Frachtrecht – m.E. beifallswert – gelöste Sachproblem könnte so die Justiz schon demnächst wieder beschäftigen.